

Satzung des
Kreisfeuerwehrverbandes
Rhein-Neckar-Kreis e. V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Rechtsstellung	3
§2 Abteilungen innerhalb des Verbandes	3
§3 Aufgaben und Zweck	5
§4 Durchführung der Aufgaben	6
§5 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden	7
§6 Mitgliedschaft	7
§7 Grundsätze für die Delegierten- und Vollversammlungen	8
§8 Wahlen	9
§9 Verbandsorgane	9
§10 Delegiertenversammlung	9
§11 Aufgaben der Delegiertenversammlung	11
§12 Vorstand	11
§13 Aufgaben des Vorstandes	11
§14 Verbandsausschuss	13
§15 Aufgaben des Verbandsausschusses	14
§16 Kassenwesen des Verbandes	15
§17 Kassenprüfer	15
§18 Mitgliedsbeiträge	15
§19 Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedschaft	16
§20 Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e. V.	16
§21 Datenschutz:	17
§22 Inkrafttreten:	17
Satzungshistorie	18

§1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Mitgliedsfeuerwehren des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis bilden den Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis.
2. Der Verband führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis“ eingetragener Verein (e.V.) und hat seinen Sitz in Sinsheim.
3. Der Kreisfeuerwehrverband ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Abteilungen innerhalb des Verbandes

- Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis
 - Obmänner der Altersmannschaft
 - Feuerwehr-Seelsorge-Team
 - Feuerwehrmusik
1. Jugendfeuerwehr des Rhein-Neckar-Kreises
 - a) Die Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren des Rhein-Neckar-Kreises bilden die Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis (Kreisjugendfeuerwehr).
 - b) Die Kreisjugendfeuerwehr führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
 - c) Die Kreisjugendfeuerwehr wird geleitet durch die Kreisjugendleitung. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Bei der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren teilnahme- und stimmberechtigt.
 - d) Der Jugendwart und/oder Jugendwartin, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter , vertreten die Interessen der Jugend im Verbandsausschuss.
 - e) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird und durch den Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit erlassen werden muss.

2. Altersmannschaft des Rhein-Neckar-Kreises

- a) Die Altersmannschaften der Mitgliedsfeuerwehren des Rhein-Neckar-Kreises bilden die Altersmannschaft des Rhein-Neckar-Kreis.
- b) Die Arbeit der Altersmannschaft des Rhein-Neckar-Kreis richtet sich nach dieser Satzung.
- c) Die Altersmannschaft im Rhein-Neckar-Kreis führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und die Ordnung der Altersmannschaft. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- d) Sie wird geleitet durch den Ausschuss der Altersmannschaft. Dieser wird in einer Delegiertenversammlung der Altersmannschaft im Rhein-Neckar-Kreis gewählt. Er vertritt die Interessen der Altersmannschaft im Verbandsausschuss.
- e) Der Ausschuss der Obmänner der Altersmannschaft besteht durch den Obmann der Altersmannschaft sowie bis zu drei Stellvertreter, sowie die Obmänner der Unterkreise.
- f) Alles Weitere regelt die Ordnung der Altersmannschaft, die von der Altersmannschaft zu entwerfen ist und durch den Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

3. Feuerwehr-Seelsorge-Team Rhein-Neckar-Kreis

- a) Die Feuerwehr-Seelsorge-Teams der Mitgliedsfeuerwehren des Rhein-Neckar-Kreises bilden das Feuerwehr-Seelsorge-Team Rhein-Neckar-Kreis.
- b) Das Feuerwehr-Seelsorge-Team Rhein-Neckar-Kreis führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung des Feuerwehr-Seelsorge-Teams Rhein-Neckar-Kreis selbstständig. Es entscheidet über die ihm zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- c) Das Feuerwehr-Seelsorge-Team Rhein-Neckar-Kreis wird geleitet durch den Ausschuss des Feuerwehr-Seelsorge-Teams Rhein-Neckar-Kreis. Dieser wird in einer Vollversammlung des Feuerwehr-Seelsorge-Team gewählt. Bei der Vollversammlung sind alle gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Feuerwehr-Seelsorge-Teams der Mitgliedsorganisationen teilnahme- und stimmberechtigt.
- d) Leiter oder Leiterin des Feuerwehr-Seelsorge-Teams Rhein-Neckar-Kreis, vertreten die Interessen der Feuerwehr-Seelsorge im Verbandsausschuss.
- e) Alles Weitere regelt eine Ordnung des Feuerwehr-Seelsorge-Teams Rhein-Neckar-Kreis, die von der Vollversammlung gem. c) beschlossen wird und durch den Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit erlassen werden muss.

4. Feuerwehrmusik Rhein-Neckar-Kreis

- a) Die Feuerwehrmusik der Mitgliedsfeuerwehren des Rhein-Neckar-Kreises bilden die Feuerwehrmusik Rhein-Neckar-Kreis.
- b) Die Feuerwehr Rhein-Neckar-Kreis führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung der Feuerwehrmusik Rhein-Neckar-Kreis selbstständig. Sie entscheidet über die ihm zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- c) Die Feuerwehrmusik Rhein-Neckar-Kreis wird geleitet durch den Ausschuss der Feuerwehrmusik Rhein-Neckar-Kreis. Dieser wird in einer Vollversammlung der Feuerwehrmusik gewählt. Bei der Vollversammlung sind alle Stabführer der Mitgliedsorganisationen teilnahme- und stimmberechtigt.
- d) Kreisstabführer oder Kreisstabführerin der Feuerwehrmusik Rhein-Neckar-Kreis, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertreten die Interessen der Feuerwehrmusik im Verbandsausschuss.
- e) Alles Weitere regelt eine Ordnung der Feuerwehrmusik Rhein-Neckar-Kreis, die von der Vollversammlung gem. c) beschlossen wird und durch den Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit erlassen werden muss.

§3

Aufgaben und Zweck

1. Der Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertreten der Interessen der Feuerwehrangehörigen, zur Stärkung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr und zur Förderung des Feuerwehrgedankens.
 - b) Betreuung und Förderung der Jugendarbeit, der Aufgaben der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehren, des Musikwesens, des Feuerwehrseelsorgeteams des Sports der Feuerwehren sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung.
 - c) Betreuung und Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Feuerwehren und mit allen Hilfsorganisationen.
 - d) Unterstützung und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Unterstützung von Wettbewerben und Wettkämpfen.
 - f) Pflege und Förderung kultureller und sozialer Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens.
 - g) Anerkennung und Förderung besonderer Leistungen in Form von Auszeichnungen.
 - h) Unterstützung und Förderung des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrhotel St. Florian Titisee, der Gustav-Binder-Stiftung sowie der Ingenieur-Meister-Stiftung.
 - i) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen von Feuerwehrangehörigen.

2. Der Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Nr. 11 AO) und die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Nr. 12 AO).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung der in § 3 Nr. 1 genannten Aufgaben
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Tätigkeiten sämtlicher Organe des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V. sind grundsätzlich ehrenamtlich.
Organe des Vereins (§ 14) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann der Verbandsausschuss beschließen, dass Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26a EStG ausgeübt werden. Der Verbandsausschuss ist für den Abschluss der Dienstverträge und die Festlegung des Vertragsinhaltes zuständig.
4. Organmitglieder oder besondere Vertreter des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
5. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§4 Durchführung der Aufgaben

Die in §3 genannten Aufgaben werden durch die satzungsgemäßen Organe

- a. durch Bildung von Fachgebieten und Arbeitskreisen
- b. durch die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Körperschaften sowie
- c. durch Zusammenarbeit mit anderen Gremien und durch öffentlichkeitswirksame Aktivitäten erfüllt.

§5 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Der Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg e.V., des Vereins des Baden-Württembergischen Feuerwehrhotels und den vom Landesfeuerwehrverband gegründeten Stiftungen (Gustav-Binder-Stiftung, Ingenieur-Meister-Stiftung), sowie des Deutschen-Feuerwehrverbandes.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a. Freiwillige Feuerwehren und anerkannte Werkfeuerwehren (einschließlich ihrer Jugendfeuerwehr, Altersabteilungen und Musikabteilungen).
 - b. Natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur Förderung der Ziele des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V.
2. Zur Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Verbandsausschuss entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verbandsausschusses von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hingewiesen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich verstoßen hat, durch Beschluss des Verbandsausschusses ausgeschlossen werden.
Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
Das Ausschließungsverfahren wird durch Setzung des Ausschließungsverfahrens auf die Tagesordnung des Ausschusses in die Wege geleitet.
6. Die Mitglieder haben die Möglichkeit zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung.
7. Sie haben den Anspruch auf Beratung und Unterstützung, in Fragen des Feuerwehrwesens.
8. Die Mitglieder führen an den Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. die festgesetzten Beiträge ab.
9. Alle Mitglieder – mit Ausnahme der in §6 Abs. 1b Genannten – haben passives und aktives Wahlrecht.

§7

Grundsätze für die Delegierten- und Vollversammlungen

1. Zu Versammlung können durch den Vorstand Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
2. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und bis zu drei weiteren Personen.
3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Name des Vereins
 - Tag der Versammlung
 - Ort der Versammlung (welcher Raum)
 - Versammlungsleiter
 - Protokollführer
 - Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war
 - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Personen
 - Abstimmungsergebnis (Ja / Nein / Enthaltung / Ungültig) bei allen Beschlüssen
 - Die Art der Abstimmung (Akklamation, schriftlich)
 - Bei Wahlen:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der gewählten Personen.
 - b. Ämterverteilung
 - c. Abstimmungsergebnis zu jeder Person
 - d. Erklärung der Wahlannahme
 - Bei Satzungsänderungen:
 - a. Vollständiger Wortlaut jeder geänderten Bestimmung bzw.
 - b. Vollständiger Wortlaut der Satzungsneufassung.
 - c. Abstimmungsergebnis zu jeder geänderten Bestimmung bzw.
 - d. Abstimmungsergebnis zur Satzungsneufassung.
 - Anlagen zum Protokoll sind als Bestandteil des Protokolls zu kennzeichnen.
 - Das Protokoll und alle Anlagen sind von den nach der Satzung vorgesehenen Personen zu unterschreiben.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten vertreten ist.
5. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden stimmberechtigten Mitglieder die Themen der Versammlung beschließt. Jedoch frühestens nach drei Wochen spätestens nach sechs Wochen.
7. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

§8 Wahlen

1. Alle Funktionsträger (Vorstand, Kreisjugendleitung, Leitung Kreisfeuerwehrmusik, Leitung des Feuerwehrseelsorgeteams, Leitung Kreisaltersmannschaft, Fachgebietsleiter und die Kassenprüfer) des Kreisfeuerwehrverbandes sind immer durch geheime Wahl mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
2. Die in § 14 Abs. 1 genannten Funktionsträger werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, mit Ausnahme der Kreisjugendfeuerwehr deren Amtszeit drei Jahre beträgt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Amtszeit der Funktionsträger beginnt mit der Annahme der Wahl des Bewerbers.
5. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl /Annahme der Wahl durch den/die Nachfolger/in im Amt.
6. Eine Übergabe der Amtsgeschäfte ist innerhalb von vier Wochen nach der Wahl durchzuführen.

§9 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. Vorstand
 - b. Verbandsausschuss
 - c. Delegiertenversammlung

§10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand, dem Verbandsausschuss und den Delegierten, die von den Mitgliedsfeuerwehren entsandt werden.
2. Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Anzahl der Mitglieder einer Feuerwehr, für die Verbandsbeitrag an den Kreisfeuerwehrverband entrichtet wird. Dabei entfällt auf jede Abteilung einer Gemeindefeuerwehr pro fünfzig angefangene Mitglieder einen Delegierten. Die Regelung gilt analog für die Werkfeuerwehren.

3. Die Delegiertenversammlung findet mindesten einmal jährlich statt. Sie ist drei Wochen vorher durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann in Textform elektronisch versendet werden. Fristbeginn ist der Absendetag. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine E-Mail-Adresse, an die die Einladung zur Delegiertenversammlung geschickt werden soll sowie jegliche Änderungen dieser E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt. Weiter muss eine Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder nach §6 Nr. 1 unter Angabe des Zwecks unter den Gründen schriftlich verlangt wird.
5. Bei Satzungsänderungen ist in der schriftlichen Einladung anzugeben, welche Paragraphen (mit Überschriften) geändert werden sollen.
Falls neben einer Änderung eine Überarbeitung mit Neufassung beabsichtigt ist, genügt die Angabe „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§32, Abs. 1, Satz 2 in Verbindung mit §40 BGB). Die Satzungsänderungen können in Textform elektronisch versendet werden.

Der §10 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung finden in den Versammlungen der Kreisjugendfeuerwehr, der Kreisfeuerwehrmusik, des Feuerwehrseelsorgeteam sowie der Altersmannschaft des Rhein-Neckar-Kreis seine Anwendung. Die Anzahl der Teilnehmer der Versammlung regelt die jeweilige Ordnung.

§11

Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Wahl des Vorsitzenden
 - b. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Wahl des Geschäftsführers und des Kassenführers
 - d. Wahl der Fachgebietsleiter auf die Dauer von fünf Jahren
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
 - g. Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von fünf Jahren
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen
 - i. Genehmigung der Ehrungsrichtlinie
 - j. Auflösung des Vereins
2. Anregungen und Vorschläge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden einzureichen, damit sie bei der schriftlichen Einladung der Mitglieder berücksichtigt werden können.

§12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. den bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Kassenführer
2. Vollmachten innerhalb des Vorstandes:

Dem Geschäftsführer können erweiternde Vollmachten erteilt werden. z.B. für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze beträgt 500,00€.

§13

Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Kassenführer.

Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten jeweils gemeinschaftlich.
Der Vorsitzende hat die Verwaltung zu organisieren und über die Tätigkeit des Verbandes einen Geschäftsbericht bei der ordentlichen Delegiertenversammlung zu erstatten.
Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden wird dieser durch einen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Er hat die Beschlüsse der Organe des Verbandes auszuführen.
 - b. Er organisiert die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Delegiertenversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig sind.
 - c. Erstellung von Anforderungsprofilen für die Stellen im Verband.
3. Für die Geschäftsführung und Verwaltung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan. Der Vorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf – mindestens aber vier Mal im Jahr – schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
4. Im Verhinderungsfalle werden die internen Aufgaben des Vorsitzenden von einem weiteren Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.
5. Der Geschäftsführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Bei Verhinderung des Geschäftsführers ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher die Aufgaben des Geschäftsführers wahrnimmt. Durch die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters und des Geschäftsführers sind die Protokolle rechtsgültig beurkundet. Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann vom Versammlungsleiter ein Protokollant für die Vorstandssitzungen, Verbandsausschusssitzungen und Delegiertenversammlung hinzugezogen werden. Diese Person ist nicht stimmberechtigt.
6. Der Kassenführer hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er ist für den Zahlungsverkehr verantwortlich, näheres regelt die Geschäftsordnung. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Delegiertenversammlung, den Kassenprüfern und dem Verbandsausschuss vorzulegen.
7. Festlegung des Ortes, in dem die Delegiertenversammlung abgehalten werden soll.
8. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.
9. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Der Beschluss ist gefasst, wenn nach Ablauf der Frist die nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit durch die abgegebenen Ja-Stimmen im Verhältnis zu den abgegebenen Nein-Stimmen erreicht wird.

Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§14 Verbandsausschuss

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - c. dem Obmann der Altersabteilungen
 - d. dem Kreisstabführer
 - e. dem Leiter des Feuerwehr-Seelsorge-Teams
 - f. den Fachgebietsleitern

Die Kreisführung sowie die Unterkreisführer haben Sitz in dem Verbandsausschuss, als beratendes Mitglied.

Die anderen Mitglieder der Kreisjugendleitung haben Sitz in dem Verbandsausschuss, als beratendes Mitglied.

Der Vertreter der Werkfeuerwehren sowie der Vertreter der Bürgermeister haben Sitz in dem Verbandsausschuss, als beratendes Mitglied.

Im Verhinderungsfall der Personen b, c, d und e kann ein gewählter Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied zur Verbandsausschusssitzung entsendet werden.

2.
 - a. Der Obmann der Altersabteilungen, sowie seine Stellvertreter werden von jeweils einem Vertreter der Altersabteilung der Mitgliedsfeuerwehren, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
 - b. Der Kreisstabführer, sowie seine Stellvertreter werden von den Stabführern der Mitgliedsfeuerwehren, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
 - c. Die Werkfeuerwehren benennen ihren Vertreter im Verbandsausschuss dem Verbandsvorsitzenden.
 - d. Der Leiter Feuerwehrseelsorgeteam, sowie seine Stellvertreter werden auf der Mitgliederversammlung des Feuerwehrseelsorgeteams, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
 - e. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden von den Delegierten der Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis gewählt.
 - f. Die Bürgermeister benennen ihren Vertreter im Verbandsausschuss dem Verbandsvorsitzenden.
3. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
4. Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen.

§15

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Beschlussfassung aller relevanten Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Delegiertenversammlung, bzw. der Vorstand zuständig ist.
 - b. Bestätigung:
 - i. der Kreisjugendleitung
 - ii. des Kreisstabführers und seines Stellvertreters
 - iii. des Obmann Altersmannschaft und seines Stellvertreters
 - iv. des Leiter Feuerwehrseelsorgeteam und seiner Stellvertreter
 - c. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - d. Benennung der Delegierten für die Vertretung in anderen Verbänden und Organisationen
 - e. Genehmigung von Ordnungen
 - f. Genehmigung neue Stellen
 - g. Streichung von Stellen
 - h. Genehmigung der Ordnung des Feuerwehr-Seelsorge-Team
 - i. Genehmigung der Ordnung der Jugendfeuerwehr
 - j. Genehmigung der Ordnung der Feuerwehrmusik
 - k. Genehmigung der Ordnung der Altersmannschaft
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Der Beschluss ist gefasst, wenn nach Ablauf der Frist die nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit durch die abgegebenen Ja-Stimmen im Verhältnis zu den abgegebenen Nein-Stimmen erreicht wird.

Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
3. Der Verbandsausschuss kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Verbandsausschusses über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein vereinsinternes Rechtsmittel zu.

Die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung zur Abberufung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt..

§16 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
 - c. Spenden
 - d. sonstigen Einnahmen
2. Die Einnahmen werden verwendet:
 - a. Für die in §3 genannten Aufgaben und Zwecke
 - b. Zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten zur Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.
 - c. Zur Zahlung von Beiträgen, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten, welche durch die Geschäftsordnung geregelt werden.
3. Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§18 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder nach §6 Abs. 1a bis b zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband.
2. Der Vorstand schlägt dem Verbandsausschuss ein Mitgliedsbeitrag vor. Der Verbandsausschuss legt in Verbindung mit dem Vertreter der Bürgermeister einen Beitrag fest, welcher auf der Delegiertenversammlung bestätigt wird.
3. Des Weiteren können Gebühren und Umlagen erhoben werden, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
 - a. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Ver-eins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

- b. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Eine Umlage ist einmal pro Jahr möglich die Obergrenze beträgt 1,00€ pro Mitglied einer Mitgliedsfeuerwehr.

§19

Ehrevorsitzenden, Ehrenmitgliedschaft

1. Ehemalige Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V., die sich um den Verband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zum Ehrevorsitzenden ernannt werden.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Verband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§20

Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e. V.

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sind und mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung votieren.
2. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Delegiertenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt. Jedoch frühestens nach drei Wochen spätestens nach sechs Wochen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21

Datenschutz:

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz- und Mobil) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene) zu melden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter (Quelle) zur Verfügung.

§22

Inkrafttreten:

Die Satzungsneufassung wurde bei der Delegiertenversammlung am 06.04.2019 in Mauer beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Satzungshistorie

Datum	Ereignisse
09. Oktober.1976	Vorstehende Satzung wurde in Eschelbronn beschlossen
11. März1978	Verabschiedet in Sinsheim/Waldangelloch
08. Juni1979	Eingetragen ins Vereinsregister Heidelberg
16. Juli1983	Geändert
<u>Neufassung im Jahr 2002</u>	
18. Oktober 2002	Befragung der Mitglieder in der Hauptversammlung per Abstimmung in Hockenheim
<u>Ergänzung im Jahre 2003</u>	
10. Oktober 2003	Beschluss der Neufassung in Sinsheim/Waldangelloch
1. Oktober 2004	Beschlussfassung einer geänderten Neufassung in Gaiberg
<u>Ergänzung im Jahre 2010</u>	
20. März 2010	Beschluss der Neufassung in Ladenburg
21. Juli 2010	Beschlussfassung des Vorstandes zur Satzungsänderung in Schönau
<u>Neufassung im Jahr 2014</u>	
29. März 2014	Beschluss der Neufassung in Hirschberg
<u>Neufassung im Jahr 2018</u>	
21. April 2018	Beschluss der Neufassung in Oftersheim
19.Juni.2018	Beschlussfassung des Vorstandes zur Satzungsänderung in Sandhausen
<u>Neufassung im Jahr 2019</u>	
06.April 2019	Beschluss der Neufassung in Mauer
08.Mai2019	Beschlussfassung des Vorstandes zur Satzungsänderung in Sinsheim

Sinsheim, den 08.05.2019

Marcus Zeitler
Vorsitzender

Thomas Frank
Geschäftsführer